

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007 Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 31. Januar 2007 **Nr. 1**

Tag	INHALT	Seite
16. 1.07	Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe	1
18. 12.06	Verordnung des Innenministeriums über die Gebühren der Zentralprüfstelle für Funkgeräte an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg	2
21. 12.06	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Dienstherrenbefugnissen im Rahmen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft	2
8. 1.07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht (Tierschutzzuständigkeitsverordnung – TierSchZuVo)	2
11. 1.07	Verordnung des Kultusministeriums über die Zulassung von Schulbüchern (Schulbuchzulassungsverordnung)	3
16. 1.07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Staatlichen Milchwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt Wangen im Allgäu	6
21. 12.06	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Ellwanger Schlossweiher und Umgebung«	16

**Verordnung der Landesregierung
über die Festsetzung der Regelsätze
in der Sozialhilfe**

Vom 16. Januar 2007

Auf Grund von § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670), wird verordnet:

§ 1

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und allein stehende Personen | 345 Euro, |
| 2. für Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 207 Euro, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 276 Euro. |

§ 2

Die Ermächtigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB XII wird auf das Ministerium für Arbeit und Soziales übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 20. Juni 2006 (GBl. S. 205) außer Kraft.

STUTTGART, den 16. Januar 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
STRATTHAUS	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung des Innenministeriums
über die Gebühren der Zentralprüfstelle für
Funkgeräte an der Landesfeuerwehrschule
Baden-Württemberg**

Vom 18. Dezember 2006

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Zentralprüfstelle für Funkgeräte an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand. Sie beträgt je Stunde bei

1. Prüfung von Sprechfunkgeräten	90 Euro
2. Prüfung von analogen Meldeempfängern	60 Euro
3. Prüfung von analogen Alarmgebern und -umsetzern	90 Euro
4. Prüfung von digitalen Meldeempfängern	55 Euro
5. Prüfung von digitalen Alarmgebern	55 Euro
6. Prüfung von digitalen Alarmumsetzern	90 Euro
7. Prüfung von digitalen Sirenensteuerempfängern	60 Euro.

(2) Für nicht in Absatz 1 aufgeführte, zu prüfende Geräte werden die für vergleichbare Geräte vorgesehenen Gebühren erhoben. Fehlt es an der Vergleichbarkeit, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeit- und durchschnittlichen Sachaufwand. Sie beträgt je Stunde 70 Euro.

(3) Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 Prozent der Sätze nach den Absätzen 1 und 2 berechnet.

(4) Auslagen sind zu ersetzen, soweit sie das übliche Maß erheblich übersteigen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Dezember 2006

RECH

**Verordnung des Justizministeriums zur
Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Dienstherrenbefugnissen
im Rahmen der Bewährungs- und
Gerichtshilfe in freier Trägerschaft**

Vom 21. Dezember 2006

Auf Grund von § 8 Nr. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 504) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung von Dienstherrenbefugnissen im Rahmen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft vom 30. November 2004 (GBl. S. 864) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- »1. die Entscheidungen über Erholungsurlaub,«
- 2. die Regelung der Arbeitszeit,«.

2. § 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

- »6. die Fertigung von Stellungnahmen zu Dienstaufsichtsbeschwerden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Dezember 2006 PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum über
Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht
(Tierschutzzuständigkeitsverordnung –
TierSchZuVo)**

Vom 8. Januar 2007

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) wird verordnet:

§ 1

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständige Behörde im Sinne

1. des Tierschutzgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,
2. der tierschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

§ 2

Zuständige Behörde nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, ber. S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. im Sinne von § 16f das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
2. im Sinne von § 6 Abs. 1 Sätze 5 und 7, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5a Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 4, § 8a Abs. 1 und 3 bis 5, § 8b Abs. 1 und 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 7, § 10 Abs. 1 Satz 3, § 10a Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Buchst. b, Abs. 2 bis 4, soweit es Tätigkeiten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 betrifft, § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 5, §§ 15a und 16a Satz 1 in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 das Regierungspräsidium.

§ 3

(1) Zuständige Behörden im Sinne von § 33a Abs. 2, §§ 35, 36 Abs. 2, §§ 38, 39 Abs. 1 und 2 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1338) zuletzt geändert durch Artikel 419 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung sind die in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Grenzkontrollstellen nach der Einfuhruntersuchungsverordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 19. Juni 1995 (GBl. S. 478) in der jeweils geltenden Fassung genannten Behörden.

(2) Zuständige Stelle und zuständige Veterinärbehörde im Sinne der Tierschutztransportverordnung ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Sätze 3, 6 und 8 der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) in der jeweils geltenden Fassung ist das Regierungspräsidium.

§ 5

Zuständige Behörde nach der Versuchstiermeldeverordnung vom 4. November 1999 (BGBl. I S. 2156), zuletzt geändert durch Artikel 420 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung ist

1. im Sinne von § 2 das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
2. im Sinne von § 1 das Regierungspräsidium.

§ 6

Zuständige Behörde für die Benennung der zuständigen Stelle im Sinne von Artikel 17 Abs. 2, Artikel 18 Abs. 1 und 2, Artikel 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den

Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EG 2005 Nr. L 3 S. 1) ist das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum.

§ 7

Die übergeordneten Behörden können im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit eine Aufgabe in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Behörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden kann.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 29. April 2002 (GBl. S. 199) außer Kraft.

STUTTGART, den 8. Januar 2007

HAUK

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Zulassung von Schulbüchern
(Schulbuchzulassungsverordnung)**

Vom 11. Januar 2007

Auf Grund von § 35a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GBl. S. 378), wird verordnet:

§ 1

Zulassung von Schulbüchern

(1) Schulbücher und ihnen gleichgestellte Druckwerke (§ 2 Abs. 2), die in der Lernmittelverordnung vom 19. April 2004 (GBl. S. 368) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind, dürfen an öffentlichen Schulen nur verwendet werden, wenn sie zum Gebrauch zugelassen wurden und soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Stelle für das Zulassungsverfahren und die Zulassung ist das Landesinstitut für Schulentwicklung.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Zulassung von Schulbüchern für die Fächer Religionslehre. Diese werden von den zuständigen Kirchenbehörden zugelassen.

§ 2

Schulbuch

(1) Schulbücher sind Druckwerke für die Hand der Schülerin oder des Schülers, die dazu dienen, die Bildungsstandards oder den Lehrplan eines Faches oder eines Fächerverbundes einer bestimmten Schulart oder eines

bestimmten Schultyps nach dort benannten Zielen, Kompetenzen und Inhalten zu erfüllen. Schulbücher müssen in der Regel gebunden sein.

(2) Folgende Druckwerke sind den Schulbüchern gleichgestellt:

1. Textsammlungen,
2. für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmte Materialien, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen,
3. Atlanten.

(3) Digitale Medien sind Druckwerken nicht gleichgestellt. Sie unterliegen nicht dem Zulassungsverfahren.

§ 3

Zulassungsfreiheit

(1) Der Zulassung bedürfen nicht

1. Schulbücher für die Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Hörgeschädigte und für Geistigbehinderte;
2. Schulbücher für berufliche Schulen
 - a) für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an den beruflichen Schulen; ausgenommen die Fächer Pädagogik einschließlich Erziehungslehre, Psychologie, Soziologie sowie Didaktik und Methodik der Kinder- und Jugendziehung (erziehungskundliche Fächer),
 - b) für die Fremdsprachen,
 - c) für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Datenverarbeitung, Musik, Bildende Kunst, Sport,
 - d) für die wirtschaftskundlichen Fächer,
 - e) für das Fach Deutsch in Bildungsgängen, deren Besuch einen mittleren Bildungsabschluss voraussetzt oder, falls dies nicht der Fall ist, insoweit, als dort die Fachhochschulreife vermittelt wird;
3. Schulbücher für die Oberstufe des 9-jährigen Bildungsgangs und der Jahrgangsstufen 11 und 12 des 8-jährigen Bildungsgangs und der allgemein bildenden Gymnasien für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Musik, Bildende Kunst und Sport sowie für die Fächer im Wahlbereich gemäß § 8 Abs. 3 der Abiturverordnung der Gymnasien der Normalform;
4. Arbeitshefte, soweit sie ein Lehrbuch begleiten;
5. Ganzschriften und für den Schulbereich aufbereitete (gekürzte oder kommentierte) Ganzschriften;
6. Textsammlungen mit literarischen Texten für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen, sofern es sich nicht um Lesebücher handelt, die bestimmten Bildungsstandards, Klassenstufen oder Jahrgangsstufen zugeordnet sind;
7. Lernmittel, die im Lernmittelverzeichnis als Klassensätze ausgewiesen sind, mit Ausnahme von Lese-

büchern oder Leseheften, Atlanten, nichtliterarischen Textsammlungen, literaturgeschichtlichen Werken und Arbeitsbüchern für das Fach Geschichte;

8. themenorientierte Hefte für die Förderschule;

9. ein- und zweisprachige Wörterbücher;

10. Aufgabensammlungen, Gesetzessammlungen, Formelsammlungen, Tafelwerke.

(2) Bei einzelnen Schularten oder Schultypen kann widerruflich auf Grund geringer Schülerzahlen auf ein Zulassungsverfahren verzichtet werden.

(3) Sofern Schulbücher oder Arbeitshefte, die nach den Absätzen 1 und 2 dem Zulassungsverfahren nicht unterworfen sind, oder Arbeitsmaterialien, die in der Lernmittelverordnung nicht enthalten sind (wie Unterrichtswerke für das schulische Curriculum), im Unterricht verwendet werden, müssen sie den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen entsprechen; hierfür ist neben der Fachkonferenz auch die Schulleitung verantwortlich. Die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen gelten auch, soweit die Lehrkraft weitere, darunter auch selbst entwickelte Unterrichtsmaterialien verwendet.

§ 4

Zulassungspflicht

(1) Schulbücher nach § 2, die nicht nach § 3 zulassungsfrei sind, bedürfen der Zulassung. Die Zulassung erfolgt, soweit nicht in Absatz 2 abweichend geregelt, im vereinbarten Verfahren auf Grund einer Erklärung des Verlanges, mit der versichert wird, dass

1. das Schulbuch den Anforderungen des Bildungsplans für den jeweiligen Bildungsstandard, für die jeweilige Klasse oder für die jeweilige Jahrgangsstufe entspricht,
 2. das Schulbuch vom Verlag sorgfältig geprüft worden ist und alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt und
 3. die Regelungen zur Zulassung nach § 6 beachtet sind.
- (2) Nachfolgende Schulbücher werden nach Begutachtung zugelassen:

1. Schulbücher der Hauptschule im Fächerverbund Welt – Zeit – Gesellschaft sowie im Fach Ethik;
2. Schulbücher der Realschule im Fächerverbund Erdkunde – Wirtschaftskunde – Gemeinschaftskunde sowie in den Fächern Geschichte und Ethik;
3. Schulbücher der Förderschule im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde;
4. Schulbücher der Schule für Sprachbehinderte in den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde und Ethik;
5. Schulbücher der Schule für Erziehungshilfe in den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde und Ethik;
6. Schulbücher des Gymnasiums im Fächerverbund Geographie – Wirtschaft – Gemeinschaftskunde sowie den Fächern Geschichte und Ethik;

7. Schulbücher an beruflichen Schulen in den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde, Ethik, Pädagogik einschließlich Erziehungslehre, Psychologie, Soziologie sowie Didaktik und Methodik der Kinder- und Jugendziehung (erziehungskundliche Fächer).

(3) Für Schulbücher in einem die Fächer Gemeinschaftskunde oder Geschichte beinhaltenden Fächerverbund gilt, dass der Verlag für das Schulbuch insgesamt eine Zusage nach Absatz 1 abgibt. Zusätzlich wird bezogen auf das Fach Gemeinschaftskunde oder Geschichte eine Begutachtung nach Absatz 2 durchgeführt.

(4) Das Kultusministerium kann bestimmen, dass über Absatz 2 hinaus in weiteren Fällen, insbesondere bei Einführung neuer Fächer oder Fächerverbünde die Zulassung erst nach Begutachtung erfolgt. Dies wird nach entsprechendem Hinweis im Amtsblatt des Kultusministeriums über den Landesbildungsserver bekannt gemacht.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen;
2. Übereinstimmung mit den Zielen, Kompetenzen und Inhalten des jeweiligen Bildungsstandards oder Lehrplans sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe;
3. altersgemäße und dem Prinzip des Gender Mainstreaming Rechnung tragende Aufbereitung der Inhalte sowie Gestaltung der äußeren Form;
4. Einbindung von Druckbild, graphischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung;
5. Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft,

(2) Schulbücher müssen den Bildungsstandards oder dem Lehrplan eines Faches oder Fächerverbundes entsprechen und sollen sich im Wesentlichen auf die dort ausgewiesenen verbindlichen Vorgaben (Kerncurriculum) beschränken.

Inhalte des Schulbuches, die wesentlich über diese verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sind kenntlich zu machen. Ist ein Lehrbuch für einen Bildungsstandard oder einen Lehrplan zu umfangreich, können mehrere Teilbände hergestellt werden, sofern ein verbindliches Konzept nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 vorliegt. Soweit im Lernmittelverzeichnis vorgesehen, können anstatt eines Lehrbuches auch Themenhefte zugelassen werden, die zusammengenommen den Anforderungen der betreffenden Bildungsstandards oder Lehrplans genügen müssen. Im Bereich der beruflichen Schulen, mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien, sollen Schulbücher dem Lehrplan

eines Faches oder eines Bildungsganges für alle Klassenstufen entsprechen.

(3) Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen, in der Regel fünfjährigen Gebrauch geeignet sein.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Schulbuches ist an das Landesinstitut für Schulentwicklung zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1 muss enthalten:

1. Eine Erklärung des Verlages gemäß § 4 Abs. 1;
2. Angaben, für welche Schulart, gegebenenfalls für welchen Schultyp, für welches Fach oder für welchen Fächerverbund und welchen Bildungsstandard oder Lehrplan das Schulbuch bestimmt ist; gegebenenfalls auch Angaben darüber, ob die Zulassung auch für weitere Schularten beantragt worden ist oder wird und ob für dieses Schulbuch in gleicher oder ähnlicher Form schon einmal eine Zulassung beantragt worden ist;
3. bei Einreichung von Einzelbänden, die nur Teilbereiche des Bildungsstandards eines Faches oder Fächerverbundes abdecken: ein verbindliches Konzept, aus dem die geplante Weiterführung des Lehrwerks zur Erfüllung des zwei- bis dreijährigen Bildungsstandards ersichtlich wird;
4. die genaue Bezeichnung der Auflage und des Erscheinungsjahres;
5. Angaben darüber, ob durch dieses Schulbuch ein anderes des Verlages ersetzt werden soll;
6. Angaben über den Preis und
7. zwei fertig gedruckte Belegexemplare.

(3) Der Antrag auf Zulassung nach § 4 Abs. 2 muss neben den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 enthalten:

1. ein Exposé, aus dem hervorgeht, auf welche Kompetenzen oder Lehrplaneinheiten die einzelnen Inhalte des Schulbuches jeweils schwerpunktmäßig ausgerichtet sind;
2. die Versicherung, dass es sich bei dem vorgelegten Schulbuch um die Endfassung handelt;
3. zwei Prüfexemplare. Die Vorlage eines Schulbuches in drucktechnisch vorläufiger Fassung ist zulässig. Die Fassung muss so ausgestaltet sein, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 überprüft werden können.

(4) Soll das Schulbuch für mehrere Schularten zugelassen werden, so ist für jede Schulart ein besonderer Antrag zu stellen, es sei denn, das Schulbuch fällt unter die erweiterte Verwendungserlaubnis an beruflichen Schulen nach § 7 Abs. 6.

(5) Der Landeselternbeirat kann durch Stellungnahme an der Zulassung von Schulbüchern mitwirken.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Landesinstitut für Schulentwicklung.
- (2) Im vereinfachten Verfahren ergeht die Entscheidung auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen. Das Landesinstitut für Schulentwicklung kann der Entscheidung stichprobenartig oder aus gegebenem Anlass eine vertiefte inhaltliche Überprüfung vorschalten. Die Richtigkeit der der Zulassung zugrunde liegenden Erklärung kann auch nach erfolgter Zulassung überprüft werden.
- (3) Soweit Schulbücher im Verfahren nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 zugelassen werden, ergeht die Entscheidung auf der Grundlage eines vom Landesinstitut für Schulentwicklung in Auftrag gegebenen Schulbuchgutachtens.
- (4) Im Falle des § 4 Abs. 3 ergeht die Entscheidung auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen sowie der nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 durchgeführten fachspezifischen Begutachtung.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes verbunden werden. Insbesondere können für den nächsten Nachdruck notwendige Korrekturen verlangt werden.
- (6) Für die Zulassung im Bereich der beruflichen Schulen gilt:
1. In den Fächern, in denen gleiche Lehrpläne für verschiedene Bildungsgänge zugrunde liegen, wird nur ein Zulassungsverfahren durchgeführt.
 2. In den allgemein bildenden Fächern dürfen Schulbücher, die
 - a) für eine der drei Schularten Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufsoberschule (Mittelstufe) zugelassen sind, auch in den beiden anderen Schularten,
 - b) für das berufliche Gymnasium oder für das Berufskolleg oder für die Berufsoberschule (Oberstufe) oder für die Fachschule zugelassen sind, auch in den anderen hier genannten Schularten verwendet werden.
 3. In erziehungskundlichen Fächern dürfen Schulbücher, die für eine berufliche Schulart zugelassen sind, auch in den übrigen Schularten des beruflichen Bereichs verwendet werden.
 4. Die unter die Nummern 2 und 3 fallenden Bücher dürfen in allen Zusatz-, Erweiterungs- und Stützprogrammen verwendet werden, unabhängig von der Schulart, an der diese Programme angeboten werden. Bei diesen Programmen ist das jeweilige Bildungsziel (zum Beispiel Fachhochschulreife) maßgebend.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Antragsunterlagen nach §§ 4 und 6 nicht vollständig vorgelegt werden;
2. eine Überprüfung nach Absatz 2 bis 4 ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 5 nicht vorliegen.

Über einen Widerspruch entscheidet das Landesinstitut für Schulentwicklung.

(8) Zugelassene Schulbücher werden nach entsprechendem Hinweis im Amtsblatt des Kultusministeriums über den Landesbildungsserver bekannt gemacht.

§ 8

Sonderbestimmungen

Eine unveränderte oder nur unwesentlich veränderte Neuauflage ist unter Übersendung eines Belegexemplars und der Angabe des Preises sowie der gegebenenfalls vorgenommenen Veränderungen dem Landesinstitut für Schulentwicklung anzuzeigen.

§ 9

Gebühr

Für das Zulassungsverfahren wird eine Gebühr nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbuchzulassungsverordnung vom 4. Juni 2004 (GBl. S. 579) außer Kraft mit der Maßgabe, dass Anträge auf Schulbuchzulassung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an das Landesinstitut für Schulentwicklung gestellt worden sind, nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden.

STUTTGART, den 11. Januar 2007

RAU

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum über die Gebühren
der Staatlichen Milchwirtschaftlichen
Lehr- und Forschungsanstalt
Wangen im Allgäu**

Vom 16. Januar 2007

Auf Grund von § 4 Abs. 2, § 8 und § 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Die Staatliche Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Wangen im Allgäu erhebt für die von ihr ausgeführten Prüfungen, Untersuchungen und sonstigen Leistungen Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür notwendigen Arbeiten bis zum Tag des Inkrafttretens überwiegend durchgeführt worden waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(3) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.

STUTTGART, den 16. Januar 2007

HAUK

Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

INHALTSÜBERSICHT

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Berechnung der Gebühren

1.2 Auslagen

1.3 Gebührenfreiheit, -ermäßigung, -verzicht und Erstattungsverzicht

1.4 Vergabe von Untersuchungsaufträgen

1.5 Sachverständigenleistungen

2 Gebühren

2.1 Chemische und physikalische Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen

2.2 Mikrobiologische Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen

2.3 Sensorische Prüfungen

2.4 Untersuchungen von Trink- und Gebrauchswässern

2.5 Abgabe von Standards

2.6 Abgabe von Kulturen

1. Allgemeine Bestimmungen**1.1 Berechnung der Gebühren**

1.1.1 Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach Zeit- und Sachaufwand abgerechnet. Für die Berechnung findet die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Bei der Berechnung des Zeitaufwandes sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.

1.1.2 Neben der nach Nummer 2 festzusetzenden Gebühr kann eine zusätzliche Gebühr bis zur Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben werden, falls auf Antrag des Auftraggebers

1.1.2.1 das Prüfungs- und Untersuchungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird;

1.1.2.2 auf Grund des Prüfungs- und Untersuchungsergebnisses Behandlungs- oder Bearbeitungsvorschläge schriftlich erteilt werden.

1.1.3 Für Prüfungen, Untersuchungen oder sonstige Leistungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht oder bevorzugt erledigt werden müssen oder die über den üblichen Rahmen erheblich hinausgehen, sowie für Nachuntersuchungen kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent erhöht werden.

1.2 Auslagen

In den Gebühren sind die Auslagen für Geräteabnutzung und Verbrauchsmittel enthalten. Sofern diese Auslagen das übliche Maß übersteigen, kann entsprechender Ersatz gefordert werden. Insbesondere sind zu erstatten:

1.2.1 Kosten für Dienstleistungen bei Telefon, Fax, E-Mail und dergleichen, wenn der Gebührenschuldner dies beantragt hat;

1.2.2 Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials sowie für die Abgabe von Kulturen und Standards;

- 1.2.3 Reisekostenvergütungen und sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts.
- 1.3 Gebührenfreiheit, -ermäßigung, -verzicht und Erstattungsverzicht
- 1.3.1 Gebührenfrei sind:
- 1.3.1.1 Untersuchungen und sonstige Leistungen nach Maßgabe des § 10 LGebG;
- 1.3.1.2 Untersuchungen im Rahmen amtlicher Güteprüfungen.
- 1.3.2 Die Gebühr kann ermäßigt werden oder deren Festsetzung kann unterbleiben, soweit die Leistungen überwiegend im wissenschaftlichen Interesse vorgenommen werden.
- 1.3.3 Bei mündlichen Auskünften und Beratungen, die keine weitere Kosten oder keinen besonderen Arbeitsaufwand erfordern, kann die Gebührensatzung unterbleiben.
- 1.3.4 Bei regelmäßigen Prüfungen und Untersuchungen können die Gebühren bis auf 75 Prozent der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträge ermäßigt werden.
- 1.4 Vergabe von Untersuchungsaufträgen
Müssen Untersuchungsaufträge ganz oder teilweise untervergeben werden, erfolgt dies, wenn möglich, an akkreditierte Prüflaboratorien.
- 1.5 Sachverständigenleistungen
Für Sachverständigenleistungen in Bußgeldverfahren findet das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

2. Gebühren

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1	Chemische und physikalische Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen	
2.1.1	<i>Acidität/Alkalität</i>	
2.1.1.1	Alizarolprobe-Alkoholprobe	6
2.1.1.2	Ameisensäure, enzymatisch	74
2.1.1.3	Bicarbonat	25
2.1.1.4	Bernsteinsäure, enzymatisch	74
2.1.1.5	Citronensäure, enzymatisch	45
2.1.1.6	Milchsäure, enzymatisch	65
2.1.1.7	pH-Wert	8
2.1.1.8	pH-Wert im Serum, Butter	20
2.1.1.9	pH-Wert nach Auflösung, getrocknete Milchprodukte	15
2.1.1.10	Säuregrad (SH)	10
2.1.1.11	Säuregrad (SH), Sauermilchprodukte	15
2.1.1.12	Titrierbare Säure, bei getrockneten Milchprodukten	15
2.1.2	<i>Anorganische Bestandteile</i>	
2.1.2.1	Mikrowellen-Aufschluss	26
2.1.2.2	Asche, Rohasche 550° C	25
2.1.2.3	Asche, Aufschluss	18

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.2.4	Magnesiumacetat-Asche, Casein, Caseinat	30
2.1.2.5	Aluminium (Al)	40
2.1.2.6	Arsen (As)	40
2.1.2.7	Blei (Pb)	40
2.1.2.8	Cadmium (Cd)	40
2.1.2.9	Calcium (Ca), gravimetrisch	30
2.1.2.10	Calcium (Ca), reflektometrisch	15
2.1.2.11	Calcium (Ca), wasserlöslich	50
2.1.2.12	Eisen (Fe)	40
2.1.2.13	Jod (J)	60
2.1.2.14	Kalium (K)	40
2.1.2.15	Kupfer (Cu)	40
2.1.2.16	Natrium (Na)	40
2.1.2.17	Quecksilber (Hg)	55
2.1.2.18	Selen (Se)	40
2.1.2.19	Silber (Ag)	40
2.1.2.20	Titan (Ti)	40
2.1.2.21	Zink (Zn)	40
2.1.2.22	Chlorid (Cl) n. Vollhard, Mohr, potentiometrisch	20
2.1.2.23	Chlorid (Cl) bei Butter, Käse usw. volumetrisch	40
2.1.2.24	Nitrat (NO ₃)	50
2.1.2.25	Nitrit (NO ₂)	60
2.1.2.26	Phosphat (PO ₄) nach Aufschluss	35
2.1.2.27	Sulfat (SO ₄) gravimetrisch nach Aufschluss	30
2.1.2.28	Sulfit, enzymatisch	60
2.1.3	<i>Eiweiß- und Stickstoffverbindungen</i>	
2.1.3.1	Ammoniak (NH ₃), oder Harnstoff, enzymatisch	53
2.1.3.2	Ammoniak und Harnstoff, enzymatisch	60
2.1.3.3	Biogene Amine	140
2.1.3.4	Caseingehalt direkt, Rohmilch	48
2.1.3.5	Casein nach Resmini	70
2.1.3.6	Casein/Molkenproteinverhältnis, elektrophoretisch	120
2.1.3.7	Casein, relativ	114
2.1.3.8	Freie Aminosäure (HPLC)	140
2.1.3.9	Gesamtstickstoff nach Kjeldahl	35
2.1.3.10	Glykomakropepdit	110
2.1.3.11	beta-Laktoglobulin, säurelöslich	98
2.1.3.12	beta-Laktoglobulin und alpha-Laktalbumin	125
2.1.3.13	Molkenproteinanteil, Cystin-Cystein, polarographisch	108
2.1.3.14	Molkenproteinindex (WPNI)	72
2.1.3.15	Nicht-Protein-Stickstoff (NPN)	48
2.1.3.16	OPA-NPN/WLN	90
2.1.3.17	Reineiweiß-Gehalt, gesamt-N minus NPN	82

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.3.18	Reineiweiß-Gehalt mit ZnSO ₄ , fällbarer Stickstoff	47
2.1.4	<i>Erhitzungsnachweise und Hitzestabilität</i>	
2.1.4.1	Akalische Phosphatase, quantitativ, fluorimetrisch	62
2.1.4.2	Furosin	110
2.1.4.3	Hydroxy-Methyl-Furfural (HMF)	45
2.1.4.4	Lactulose-Bestimmung, enzymatisch, quantitativ	120
2.1.4.5	Peroxidase-Nachweis, qualitativ	10
2.1.4.6	Phosphatase-Nachweis, Milch, Rahm, qualitativ	12
2.1.4.7	Phosphatase-Nachweis, Butter, Käse, Trockenprodukte qualitativ	18
2.1.5	<i>Fett, Fettbestandteile, Fettkennzahlen</i>	
2.1.5.1	Acetonunlösliches	115
2.1.5.2	Buttersäure, quantitativ	110
2.1.5.3	Cholesterin	110
2.1.5.4	Cholesterin und Pflanzensterine	120
2.1.5.5	Fett, butyrometrisch Gerber	24
2.1.5.6	Fett, butyrometrisch Rahm, Käse	30
2.1.5.7	Fett nach Röse-Gottlieb	34
2.1.5.8	Fett nach Schmidt-Bondzynski	34
2.1.5.9	Fett nach Weibull-Stoldt	36
2.1.5.10	Fett-Iodzahl nach Hanus oder Wys	40
2.1.5.11	Fett-Peroxidzahl nach Wheeler, Sully	40
2.1.5.12	Fett-Unverseifbares bei Butterfett	60
2.1.5.13	Freie Fettsäuren, SZ mit Extraktion	40
2.1.5.14	Freie Fettsäuren, summerisch, titrimetrisch	40
2.1.5.15	Freie Fettsäuren (GC), Absolutgehalte	120
2.1.5.16	Freies Fett modif. R-G, bei Milch und Rahm	34
2.1.5.17	Fettsäuremuster (prozentuale Verteilung der Fettsäuren)	105
2.1.5.18	Fremdfettnachweis (Triglyceridzusammensetzung)	110
2.1.5.19	Lipase, reflektometrisch	25
2.1.5.20	Phosphatide, berechnet als Lecithin, photometrisch	70
2.1.5.21	Refraktion, Butterfett, Milchfett	28
2.1.6	<i>Kohlenhydrate-Zucker</i>	
2.1.6.1	Glucose, Galactose, Fructose, enzymatisch, je	40
2.1.6.2	Lactose, enzymatisch	47
2.1.6.3	Laktose, gravimetrisch	42
2.1.6.4	Maltose, enzymatisch	47
2.1.6.5	Saccharose, enzymatisch	47
2.1.6.6	Stärke, qualitativ	15
2.1.6.7	Stärke, enzymatisch	65
2.1.7	<i>Physikalische und technische Untersuchungen</i>	
2.1.7.1	Absetzverhalten – Verteilungsgrad, z. B. Kakaotrunk-Bodensatz –	16
2.1.7.2	Dichte, mit dem Aräometer, z. B. Milch	8
2.1.7.3	Dichte, mit dem Aräometer, Hitzeserum	15
2.1.7.4	Dichte, mit dem Pyknometer	30
2.1.7.5	Erstarrungs- und Schmelzkurve von Milchfett	48

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.7.6	Gefrierpunkt, mit dem Kryoskop	18
2.1.7.7	Härte von Butter, Streichfestigkeit-Schnittfestigkeit	22
2.1.7.8	Homogenisierungsgrad mit Homogenisierungspipette	48
2.1.7.9	Labstärke-Bestimmung	45
2.1.7.10	Löslichkeit, Sedimentbestimmung von Milchpulver	25
2.1.7.11	Luftgehalt (Butter, Streichfette)	40
2.1.7.12	Physikalische Untersuchung von Schlagrahm, komplett	40
2.1.7.13	Reinheitsgrad, verbrannte Teilchen in Milch	20
2.1.7.14	Siebanalyse (Korngrößenverteilung)	65
2.1.7.15	Wasseraktivität (aw-Wert)	50
2.1.7.16	Wasserfeinverteilung mit Indikatorpapier	6
2.1.8	<i>Trockenmasse, Wassergehalt</i>	
2.1.8.1	Trockenmasse, Referenzmethoden	20
2.1.8.2	Trockenmasse, Schnellmethoden-Folie	18
2.1.8.3	Trockenmasse, fettfreie, von Butter	30
2.1.8.4	Wassergehalt von Butter	12
2.1.8.5	Wassergehalt von getrockneten Milchprodukten	22
2.1.9	<i>Rückstände und andere toxische Inhaltsstoffe</i>	
2.1.9.1	Fettgewinnung nach Soxhlet	20
2.1.9.2	Probenvorbereitung	105
2.1.9.3	erweiterte Probenvorbereitung	140
2.1.9.4	Organochlor-Pestizide und Polychlorbiphenyle (PCB), in Milch, inklusive Probenvorbereitung	120
2.1.9.5	Organochlor-Pestizide	46
2.1.9.6	Organophosphor-Pestizide	46
2.1.9.7	Polychlorbiphenyle (PCB)	46
2.1.9.8	Pyrethroide	46
2.1.9.9	Aflatoxin M1 (HPLC)	108
2.1.9.10	3,4-Benzpyren	170
2.1.9.11	Benzol, Toluol, Xylol (BTX)	120
2.1.9.12	Chloramphenicol	46
2.1.9.13	Formaldehyd, quantitativ, HPLC	120
2.1.9.14	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	85
2.1.9.15	Weichmacher (Phthalate)	230
2.1.10	<i>Zusatzstoffe</i>	
2.1.10.1	Antioxidantien	125
2.1.10.2	Gelatine	90
2.1.10.3	Glutamat	80
2.1.10.4	Konservierungsmittel (HPLC), Sorbinsäure	62
2.1.10.5	Konservierungsmittel (HPLC), Benzoe- und Sorbinsäure	82
2.1.10.6	Konservierungsmittel (HPLC), Benzoe-, Sorbinsäure, PHB-Ester	102
2.1.10.7	Natamycin, photometrisch	90
2.1.10.8	Natamycin, HPLC	90
2.1.10.9	Vanillin	90
2.1.10.10	Verdickungsmittel	180

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.11	<i>Vitamine und Provitamine</i>	
2.1.11.1	beta-Carotin	125
2.1.11.2	Vitamin A	150
2.1.11.3	Vitamin D2/D3	200
2.1.11.4	Vitamin E	150
2.1.11.5	Biotin (Vitamin H)	110
2.1.11.6	Folsäure	110
2.1.11.7	Vitamin C, enzymatisch	80
2.1.11.8	Vitamin B1	115
2.1.11.9	Vitamin B2	115
2.1.11.10	Vitamin B6	115
2.1.11.11	Vitamin B12	150
2.1.12	<i>Sonstige Untersuchungen</i>	
2.1.12.1	Allergen-Identifizierung Soja	60
2.1.12.2	Ballaststoffe	170
2.1.12.3	Diacetylbestimmung	130
2.1.12.4	DNA-Extraktion	80
2.1.12.5	Ethanol, enzymatisch	74
2.1.12.6	beta-Galaktosidase-Aktivität (Laktase)	195
2.1.12.7	Gluten	200
2.1.12.8	Leucinarylamidase (LAP)	65
2.1.12.9	Milchinhaltsstoffe mit Lactostar	7
2.1.12.10	Tierartdifferenzierung	115
2.1.12.11	Zuschlag für besondere Aufwendungen	16
2.1.13	Besondere Untersuchungen – je nach Arbeits- und Materialaufwand –	
2.2	Mikrobiologische Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkereihilfsstoffen	
2.2.1.1	Probenvorbereitung	8
2.2.1.2	Verdünnungsreihe	4
2.2.1.3	Poolzuschlag bei Poolproben	3
2.2.2	<i>Mikroskopische Untersuchungen</i>	
2.2.2.1	Nativpräparat	7
2.2.2.2	Färbepreparat	10
2.2.3	<i>Ausstriche</i>	
2.2.3.1	Abstrichverfahren	6,50
2.2.3.2	Abstrichverfahren nach Anreicherung	8,50
2.2.3.3	Reinigungsausstrich	11
2.2.4	<i>Keimzählverfahren</i>	
2.2.4.1	Keimzählung, Referenzverfahren	14,50
2.2.4.2	Säurebildner und Nichtsäurebildner	14,50
2.2.4.3	Keimgehalt der Luft	5,50
2.2.4.4	Rollverfahren (PC-Agar)	12,50
2.2.4.5	Keimzahl in 100 ml Verpackungsinhalt	14,50
2.2.4.6	Belastungsprobe zur Sterilitäts-/Haltbarkeitsprüfung	16,50
2.2.4.7	Oberflächenkeimgehalt, Abklatschverfahren nach DIN	6

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2.4.8	Oberflächenkeimgehalt, Tupfverfahren nach DIN	13,50
2.2.5	<i>Verfahren zum Nachweis von Hemmstoffen</i>	
2.2.5.1	Brillantschwarzreduktionstest BRT	8,50
2.2.5.1.1	Je weitere Probe	3
2.2.5.2	Brillantschwarzreduktionstest mit Penase	13,50
2.2.5.2.1	Je weitere Probe	6
2.2.5.3	Brillantschwarzreduktionstest BRT und S	8,50
2.2.5.3.1	Je weitere Probe	4
2.2.5.4	Brillantschwarzreduktionstest BRT und S mit Penase bzw. Paba	14,50
2.2.5.4.1	Je weitere Probe	7
2.2.5.5	Antibiotikum/Sulfonamid mit Charm-Test pro Gruppe	36
2.2.5.5.1	Folgeprobe je Rückstandsgruppe	28
2.2.5.6	Delvo-Text SP	10,50
2.2.5.6.1	Je weitere Probe	7
2.2.5.7	Delvo-Test SP mit Penase bzw. Paba	16
2.2.5.7.1	Je weitere Probe	8
2.2.6	<i>Säuerungskulturen</i>	
2.2.6.1	Aktivitätstest	14
2.2.6.2	Kontinuierliche pH-Wertmessung	19
2.2.7	<i>Sporenbildner</i>	
2.2.7.1	Aerobe Sporenbildner (Sporen)	16,50
2.2.7.2	Aerobe Sporenbildner ohne Erhitzung	14,50
2.2.7.3	Anaerobe Sporenbildner (Sporen) RCM	17,50
2.2.7.4	Anaerobe Sporenbildner (RCM-Platte) ohne Erhitzung	14,50
2.2.7.5	Sulfitreduzierende Clostridien (DRCM)	18
2.2.7.6	Anaerobe lactatvergärende Sporenbildner	17,50
2.2.7.7	Clostridium perfringens, direkter Ausstrich, Grunduntersuchung	20
2.2.7.8	Differenzierung Sporenbildner auf biochemischen Testsystemen	22
2.2.8	<i>Bacillus cereus</i>	
2.2.8.1	Bacillus cereus, direkter Ausstrich, Grunduntersuchung	15,50
2.2.8.2	Bacillus cereus, Anreicherungsverfahren, Grunduntersuchung	24
2.2.8.3	Differenzierung von Bacillus cereus auf biochemischen Testsystemen ..	23
2.2.9	<i>Coliforme Keime</i>	
2.2.9.1	Coliforme Keime, festes Medium	14,50
2.2.9.2	Coliforme Keime, flüssiges Medium, MPN-Verfahren	14,50
2.2.9.3	Coliforme Keime, flüssiges Medium in 25 g	20
2.2.9.4	Escherichia coli, Nachweis über coliforme Keime	25
2.2.10	<i>Enterobacteriaceen</i>	
2.2.10.1	Enterobacteriaceen, festes Medium	14,50
2.2.10.2	Gram-Negative, festes Medium	14,50
2.2.10.3	Differenzierung gram-negative Stäbchen auf biochemischen Testsystemen	23
2.2.11	<i>Hefen und Schimmelpilze</i>	
2.2.11.1	Hefen und Schimmelpilze	13,50
2.2.11.2	Hefen, gasbildend	14,50

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2.11.3	Differenzierung von Hefen oder Schimmelpilzen auf biochemischen Testsystemen	23
2.2.12	<i>Milchsäurebakterien</i>	
2.2.12.1	Laktobazillen, MRS Agar	18
2.2.12.2	Milchsäurebakterien, gasbildend	18,50
2.2.12.3	Fakultativ heterofermentative Lactobazillen, FH Medium	21
2.2.12.4	Streptokokken	14,50
2.2.12.5	Streptokokken inc. mikroskopischer Bestätigung	19
2.2.12.6	Aromabildner in mesophilen Kulturen (Säurewecker) auf Calcium-Citrat-Agar (LD-Agar)	20
2.2.12.7	Leuconostoc auf LD-Agar und Vancomycin	20
2.2.12.8	Bifidobakterien/Lb. acidophilus	20
2.2.12.9	Differenzierung Milchsäurebakterien auf biochemischen Testsystemen	34
2.2.13	<i>Staphylokokken</i>	
2.2.13.1	Staphylokokken, koagulasepositive, direkter Ausstrich, Grunduntersuchung	18,50
2.2.13.2	Staphylokokken, koagulasepositive, nach Anreicherung, Grunduntersuchung	25
2.2.13.3.1	Agglutinationstest	6
2.2.13.3.2	Koagulase-Test	9,50
2.2.13.3.3	Bestätigung von Staphylokokkus aureus auf biochemischen Testsystemen	23
2.2.13.4	Thermonuklease Test für wärmebehandelte Lebensmittel	17
2.2.13.5	Salztolerante Keime	14,50
2.2.13.6	St. Aurerus-Nachweis in Tupferproben nach Anreicherung	15,50
2.2.13.7.1	Staphylokokken-Enterotoxinnachweis (Mini-Vidas) 1 bis 4 Proben ...	36
2.2.13.7.2	Staphylokokken-Enterotoxinnachweis (Mini-Vidas) 5 und mehr Proben	32
2.2.14	<i>Listerien</i>	
2.2.14.1	Listerien, Grunduntersuchung bis 25 g je Probe	29,50
2.2.14.2	Listerien, Poolprobe, Zuschlag je Probe à 25 g	3
2.2.14.3	Listerien, Grunduntersuchung quantitativer Ansatz	17
2.2.14.4	Listeriennachweis in Tupferproben nach Anreicherung (Grunduntersuchung)	13,50
2.2.14.5.1	Listerien, Differenzierung	36
2.2.14.5.2	Listerien, vereinfachte Differenzierung	24
2.2.14.5.3	Differenzierung von Listerien auf biochemischen Testsystemen	23
2.2.15	<i>Salmonellen</i>	
2.2.15.1	Salmonellen, Grunduntersuchung bis 25 g je Probe	29
2.2.15.2	Salmonellen, Poolprobe, Zuschlag je Probe à 25 g	3
2.2.15.3	Salmonellen, Bestätigung inklusive Agglutination	11,50
2.2.15.4	Salmonellen, Bestätigung inklusive Agglutination und Biochemie	28
2.2.15.5	Salmonellennachweis in Tupferproben nach Anreicherung (Grunduntersuchung)	13,50
2.2.15.6	Salmonellennachweis in Tupferproben, Single Path	20
2.2.15.7	Salmonellen bis zu 25 g, Single Path	25

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2.15.8	Salmonellen in 125 g, Single Path	28
2.2.15.9	Salmonellen in 750 g, Single Path	36
2.2.16	<i>Sonstige Untersuchungen</i>	
2.2.16.1	Grobdifferenzierung, Keime	14,50
2.2.16.2	Enterokokken, festes Medium	14,50
2.2.16.3	Streptococcus agalactiae, hämolysierende, Grunduntersuchung	17,50
2.2.16.4	Lipolyten	14,50
2.2.16.5	Proteolyten	14,50
2.2.16.6	Psychrotrophe Keime	14,50
2.2.16.7	Pseudomonaden-Aeromonaden	14,50
2.2.16.8	Pseudomonas aeruginosa	18
2.2.16.9	Propionsäurebakterien	16,50
2.2.16.10	Rekontaminationstiter	14,50
2.2.16.11	Standprobe Joghurt, Quark oder Milch	14,50
2.2.16.12	Thermophile Keime	15,50
2.2.16.13	Thermophile Keime	14,50
2.2.16.14	Zellgehaltsermittlung, direktes Verfahren	30
2.2.17	<i>Besondere Untersuchungen – je nach Arbeits- und Materialaufwand –</i>	
2.3	Grundpreis Sensorik	12
2.4	Untersuchung von Trink- und Gebrauchswässern	
2.4.1	<i>Untersuchungen nach Trinkwasser-VO 2003 (TrinkwVO 2003)</i>	
2.4.1.1	Keimzahlbestimmung	19,50
2.4.1.2	Coliforme Keime, Escherichia coli	15,50
2.4.1.2.1	Differenzierung Coliforme Keime, Escherichia coli	21
2.4.1.3	Enterokokken	16,50
2.4.1.4	Cl. perfringens	20
2.4.1.5	Pseudomonas aeruginosa	18,50
2.4.1.5.1	Pseudomonas aeruginosa, Differenzierung	18,50
2.4.1.6.1	Legionella pneumophila in 1 ml, Grunduntersuchung	28
2.4.1.6.2	Legionella pneumophila in 100 ml, Grunduntersuchung	31
2.4.1.7	Serologische Bestätigung je Serovargruppe	7
2.4.2	<i>Untersuchungen nach alter Trinkwasser-VO 1990 (TrinkwVO 1990)</i>	
2.4.2.1	Keimzahlbestimmung	19,50
2.4.2.2	Coliforme Keime, Escherichia coli n. Anreicherung	14,50
2.4.2.2.1	Differenzierung von coliformen Keimen, Escherichia coli	18,50
2.4.2.3	Sulfitreduzierende Sporenbildner	17,50
2.4.3	<i>Untersuchung von Molkereiwasser</i>	
2.4.3.1	Membranfilterverfahren	10
2.4.3.2	Proteolyten	14,50
2.4.3.3	Pseudomonaden	14,50
2.4.4	<i>Besondere Untersuchung – je nach Arbeits- und Materialaufwand –</i>	
2.5	Abgabe von Standards	
2.5.1	Regelmäßige Probe Referenzmilch (Fett, Protein, Lactose)	35
2.5.2	Rahmstandards für IR-Geräte	180

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
2.5.3	Sonstige Standards – je nach Arbeits- und Materialaufwand –	
2.6	Abgabe von Kulturen	
2.6.1.1	Camembertschimmel 100 ml	11
2.6.1.2	Camembertschimmel (Koscher) 100 ml	25
2.6.2.1	Joghurt-Kultur 100 ml	11
2.6.2.2	Joghurt-Kultur 1 Liter	65
2.6.3	Rotkultur 100 ml	11
2.6.4	Kefir-Kultur 100 ml	12
2.6.5	Lb. helveticus 100 ml	11
2.6.6	Propionsäurebakterien (P-Kultur), 10 ml	11
2.6.7.1	Säurewecker 100 ml	11
2.6.7.2	Säurewecker 1 Liter	65
2.6.8	Streptokokkus thermophilus 100 ml	11
2.6.9	Streptokokkus thermophilus K3	11
2.6.10	Mischkultur 100 ml	11
2.6.11	Kahm-Hefen für Salzbad	11
2.6.12	Sonstige Kulturen aus der Kulturenstammsammlung – je nach Arbeits- und Materialaufwand –	

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Naturschutzgebiet
»Ellwanger Schlossweiher und Umgebung«**

Vom 21. Dezember 2006

Auf Grund von §§ 26 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ellwangen (Jagst), Ostalbkreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Ellwanger Schlossweiher und Umgebung«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 63,0 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst das Stelzenbachtal östlich von Ellwangen (Jagst) einschließlich der Talhänge, im Süden bis zur Straße (L 1060) und im Norden bis zu einem Feldweg entlang der Hangkante. Im Bereich des Ellwanger Schlosses verläuft die Grenze entlang des Weges außen um das Schloss herum. Bestandteil des Naturschutzgebietes sind außerdem die Süd-, West- und Nordwesthänge des Schlossbergs sowie auf der Unterjurahochfläche bei Neunheim ein aufgelassener Unterjura-Steinbruch und eine benachbarte Waldfläche.

Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 27. Juni 2003 auf dem Gebiet der Stadt Ellwangen (Jagst), Gemarkungen Ellwangen und Röhlingen, ganz oder teilweise Flurstücke in den Gewannen Waschberg, Bei den Schlossweihern, Neunheimer Berg, Turmwiese, Lohacker, Görthalde, Reute, Burzfeld und Mauer.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. Oktober 2004 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. Oktober 2004 im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt Ostalbkreis in Aalen und bei der Stadt Ellwangen in Ellwangen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist die Erhaltung und Förderung einer charakteristischen Kulturlandschaft des Ellwanger Hügel- und Seenlandes mit schützenswerten Landschaftsbildern und Lebensräumen, worin zahlreiche, auch seltene Pflanzen- und Tierarten vorkommen. Besonders gilt der Schutz:

- Der Erhaltung und Pflege des schönen Landschaftsbildes im Osten der historischen Stadt Ellwangen mit Weihern, Schafweiden, Obstbaumwiesen, alten Eichen, Alleen, kleinen Wäldern und Hecken.
- Der Erhaltung der Schlossweiher als Kulturdenkmale aus der Zeit des Ellwanger Benediktinerklosters, welches die tausendjährige Weiherwirtschaft an den Schlossweihern und weiteren solchen Weihern begründet hat.
- Der Erhaltung und Pflege der Schlossweiher als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten in ihren Lebensgemeinschaften, darunter die im Land akut gefährdete Glänzende Seerose, ferner Libellen, Amphibien und Vögel, darunter Zwergtaucher und Eisvogel mit ihrem nordwürttembergischen Verbreitungsschwerpunkt in und um Ellwangen.
- Der Erhaltung und Pflege selten gewordener Lebensräume wie Feuchtgebiete, Obstbaumwiesen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, strukturreiche Laubwälder und ein fossilienreicher aufgelassener Unterjura-Steinbruch.
- Der Erhaltung eines ruhigen, stadtnahen Erholungsgebietes für die naturnahe und naturverbundene Erholung ohne Veranstaltungen, die durch Lärm oder andere Ereignisse die Tier- und Pflanzenwelt stören.
- Der Erhaltung folgender im Gebiet vorkommender Arten: Baumfalke, Eisvogel, Neuntöter, Tafelente, Wespenbussard und Zwergtaucher.

(2) Schutzzweck ist insbesondere auch die Erhaltung des in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps 3150 »Natürliche nährstoffreiche Seen« nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
6. Veranstaltungen an den Weihern durchzuführen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
5. Stätten oder Einrichtungen für Sport und Spiel oder sonstige Erholungseinrichtungen neu anzulegen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
 6. im Bereich der Weiherufer zu pferchen sowie land- und forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.
- (5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen;
 2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 3. zu reiten;
 4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
 5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
 7. Wasserflächen zu nutzen.
- (6) *Weiter* ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass
1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
 2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 3. Dauergründland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
 5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch, Bäume, Röhrichtbestände, Weiherufer, Magerwiesen und Magerweiden nicht beeinträchtigt werden;
 6. im Bereich der Weiherufer nicht gepfercht sowie land- oder forstwirtschaftliche Produkte dort nicht gelagert werden; die Festlegung zusätzlicher Holzlagerflächen in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt,

7. abgehende Obstbäume oder alte Eichen ersetzt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass eine naturnahe Waldbewirtschaftung erfolgt (einzelstammweise Nutzung, lange Umtriebszeiten, Erhöhung des Tot- und Altholzanteils);
2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
3. Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden;
4. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird und keine fremdländischen Baumarten angepflanzt werden;
5. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere die Ufer der Weiher) und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
2. keine weiteren Futterstellen angelegt werden;
3. außerhalb des Waldes keine Wildäcker angelegt werden;
4. im Bereich der Weiher sowie auf Magerwiesen und -weiden keine Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
6. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Weiher von einem Berufsfischer bewirtschaftet werden;
 2. die Weiher regelmäßig im Winterhalbjahr abgelassen und wieder bespannt werden;
 3. keine Kalkung oder Düngung erfolgt;
 4. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgen;
 5. keine Pfade neu geschaffen und keine Angelplätze oder Angelstege errichtet werden;
 6. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufsfischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist.
- (5) Für die Ausübung der Bisambekämpfung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass die Bisambejagung unter der Maßgabe stattfindet, dass nur Haargreiffallen oder Vogelschutz-Köderfallen verwendet werden, diese täglich kontrolliert werden und die Bisamjagd nur in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar stattfindet.
- (6) Unberührt bleibt auch die bisherige Nutzung des Fischhauses und die bisherige Nutzung des Flurstücks 2004 und eines 50 m breiten Streifens entlang der Westgrenze des Flurstücks 2005.
- (7) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinien ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von der Vorschrift dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 79 NatSchG Befreiung ertei-

len. Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.2 Nr.7 LJadgG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs.3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Landratsamtes Aalen über das Landschaftsschutzgebiet »Schlossberg Ellwangen und Schönenberg« (LSG 13.16) vom 5. Dezember 1968 sowie die Naturdenkmalverordnung des Landratsamtes Ostalbkreis vom 19. Dezember 1990 für die Naturdenkmale »1 Eiche, 2 Linden und 1 Ahorn« (ND 9/5), »Eichenbestand auf der Turmwiese« (ND 9/52), »Schlossweiher mit Baumbestand in Ellwangen« (ND 9/53) und »Feldgehölz bei den Schlossweihern« (ND 9/54) für den Geltungsbereich dieser Verordnung und die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Ellwanger Schlossweiher und Umgebung« vom 31. Oktober 2006 (GBl. S. 358) außer Kraft.

STUTTGART, den 21. Dezember 2006

DR. ANDRIOF

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Verkündung der Verordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Staatsanzeiger-Pr 104363-70038 Stuttgart

Post, DPAG, Entgelt bez., 2,41

E 3235#205662#106

###

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2006

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2007.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2006 **wird den Beziehern** im März 2007 **kostenlos** zugesandt.
